

# HANDLUNGSSCHRITTE IN DEN FRÜHEN HILFEN BEI GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Christine Gerber, Deutsches Jugendinstitut e.V., München  
Fachgruppe Nationales Zentrum Frühe Hilfen  
Berlin, 27. Januar 2017

Die Regelungen des §8a SGB VIII und §4KKG sind mehrheitlich identisch!

### § 4 KKG

(1) Werden ...

- Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Entbindungspfleger
- Berufspsychologen und –psychologinnen mit staatlich anerkannter, wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und –berater
- Beraterinnen und Berater in Einrichtungen der Suchthilfe
- Mitarbeitende der Schwangerschaftskonfliktberatung
- Staatl. anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen
- Lehrerinnen und Lehrer ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/ eines Jugendlichen bekannt, sollen sie...

Die Regelungen des §8a SGB VIII und §4KKG sind mehrheitlich identisch!

### § 4 KKG

#### (1) **Werden** ...

- Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Entbindungspfleger
- Berufspsychologen und –psychologinnen mit staatlich anerkannter, wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und –berater
- Beraterinnen und Berater in Einrichtungen der Suchthilfe
- Mitarbeitende der Schwangerschaftskonfliktberatung
- Staatl. anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen
- Lehrerinnen und Lehrer ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes**/ eines Jugendlichen **bekannt**, sollen sie...

### Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

#### § 1666 BGB

(Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls )

- (1) **“Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.”**

### Kindeswohlgefährdung (§1666BGB):

- erhebliche Gefahr für das körperliche, geistige, seelische Wohl des Kindes

in Verbindung mit

- mangelnder Fähigkeit (z.B. psychische Erkrankung) oder Bereitschaft der Eltern, die Gefahr abzuwenden



**Entwicklungsgefährdung ist nicht zwingend Kindeswohlgefährdung!**

### (3) Begriffsklärung: Kindeswohlgefährdung

„Eine **gegenwärtige**, in einem **solchen Maße** vorhandene Gefahr, **dass** sich bei der weiteren Entwicklung **eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit** voraussehen lässt“

(BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)



**Prognose**

**eines erheblichen (körperlich, seelischen oder geistigen)  
Schadens für das Kind!**

### Einschätzungsaufgaben nach §1666BGB:

1. Wodurch wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes konkret gefährdet?
2. Sind die Eltern Veränderungsbereit und v.a. –fähig?  
(zu differenzieren von Kooperationsbereitschaft)
3. Welchen körperlichen oder geistigen Schaden erleidet das Kind, wenn sich an der aktuellen Situation nichts ändert (Lebensgefahr ist „lediglich“ das Worst-Case-Szenario)?

... sind Beobachtungen, die den **Verdacht** einer Kindeswohlgefährdung begründen!

### **Beobachtungen am Kind:**

- Erhebliche nicht mehr altersgemäße Entwicklungsverzögerungen
- Gehäufte oder schwerwiegende Verletzung(en), die im Widerspruch zu den Erklärungen der Eltern stehen

### **Beobachtungen an den Eltern:**

- Psychische Erkrankung, die die erzieherischen Fähigkeiten erheblich einschränkt
- Eigene Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrung in der Kindheit, die nicht bewältigt/bearbeitet wurden

### **Beobachtungen an der Eltern-Kind-Interaktion:**

- Kind reagiert auffällig verängstigt auf einen Elternteil
- Mutter wirkt teilnahmslos und nimmt zum Säugling kaum Kontakt auf

... sind Beobachtungen, die den **Verdacht** einer Kindeswohlgefährdung begründen.

### **Beobachtungen am sozialen Umfeld:**

- Partnerschaftsgewalt
- Alleinerziehende sehr junge, sozial isolierte Mutter

### **Meist häufen sich Beobachtungen:**

- das Kind (3J.) wird von der Mutter und dem Lebensgefährten als sehr schwierig bis feindselig beschrieben & Mutter schildert Überforderung mit der Lebenssituation & ALG II Bezug & Lebensgefährte der KM hat Schwierigkeiten in der Impulskontrolle & Vorgeschichte von Partnerschaftsgewalt und Drogen & das Paar zeigt eher problemvermeidendes Bewältigungsverhalten



**lösen den Prozess der Verdachtsabklärung aus!**

Gewichtige Anhaltspunkte sind ausreichend besorgniserregende Beobachtungen, die darauf hindeuten könnten, dass das Kind – wenn sich an der bestehenden Situation nichts ändert – einen erheblichen Schaden (nicht nur für Leib und Leben) erleiden könnte.

**Verdachtsabklärung heißt, die aus §1666BGB abgeleiteten Fragen differenziert beantworten:**

1. Wodurch wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes konkret gefährdet?
2. Sind die Eltern bereit und in der Lage, die Gefahr in eigener Verantwortung von ihrem Kind abzuwenden?  
(Veränderungsfähigkeit ist zu differenzieren von Kooperationsbereitschaft)
3. Welchen körperlichen oder geistigen Schaden erleidet das Kind, wenn sich an der aktuellen Situation nichts ändert (Lebensgefahr ist „lediglich“ das Worst-Case-Szenario)? Ist dieser erheblich?

- Auslöser für den Prozess der Gefährdungseinschätzung
- Hinzuziehung einer sog. „insoweit erfahrenen Fachkraft“: bei Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend; bei Berufsheimnisträgern optional

**Wahrnehmung gewichtiger  
Anhaltspunkte für eine  
Kindeswohlgefährdung**

### §4 Abs. 2 KKG

Die Personen nach Absatz 1 (*Berufsgeheimnisträger*) haben **zur Einschätzung des Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

## (4) Kinderschutzauftrag nach §4KKG

- Als Teil der Risikoeinschätzung
- Als Teil der Beratung zur Abwendung der Gefahr
- Vertrauen aufbauen und zugleich misstrauisch bleiben
- Ausnahme: dadurch wird der Schutz des Kindes gefährdet (z.B. Verdacht sex. Gewalt)

**Erörterung der  
Situation mit den  
Eltern & Kindern**

**Wahrnehmung gewichtiger  
Anhaltspunkte für eine  
Kindeswohlgefährdung**

## (4) Kinderschutzauftrag nach §4KKG

**Auf die  
Inanspruchnahme von  
Hilfe hinwirken**

**Erörterung der  
Situation mit den  
Eltern & Kindern**

**Wahrnehmung gewichtiger  
Anhaltspunkte für eine  
Kindeswohlgefährdung**

- Über welche eigenen Hilfemöglichkeiten, die Gefährdung abzuwenden, verfüge ich?
- Welche Hilfen gibt es? Wie sind die Zugänge? (Vernetzung!)
- Auf Hilfen hinwirken impliziert auch die Kontrolle, ob die Hilfe geeignet und ausreichend war: Gestaltung des Vermittlungsprozesses, Rückmeldung; Federführung...



- Herstellung von Verbindlichkeit
- persönliche Grenzen kennen und offen legen!

## (4) Kinderschutzauftrag nach §4KKG

- Königsweg: Einwilligung
- §4KKG: Befugnisnorm zur Weitergabe der Information

Hinweis ggü. den  
Betroffenen, dass das  
Jugendamt hinzu-  
gezogen wird

---

Auf die  
Inanspruchnahme von  
Hilfe hinwirken

Erörterung der  
Situation mit den  
Eltern & Kindern

Wahrnehmung gewichtiger  
Anhaltspunkte für eine  
Kindeswohlgefährdung

# (4) Kinderschutzauftrag nach §4KKG

Information des  
Jugendamtes

Hinweis ggü. den  
Betroffenen, dass das  
Jugendamt hinzu-  
gezogen wird

- Die Weitergabe einer Information schützt noch kein Kind!

Auf die  
Inanspruchnahme von  
Hilfe hinwirken

- Grundlage für die Zusammenarbeit Eltern/Jugendamt schaffen (Kontakt herstellen)

Erörterung der  
Situation mit den  
Eltern & Kindern



Wahrnehmung gewichtiger  
Anhaltspunkte für eine  
Kindeswohlgefährdung

- Gestaltung des Übergangs von zentraler Bedeutung!  
Qualifizierte Hinzuziehung!

Information des Jugendamtes

**Ein intelligentes  
und sehr  
anspruchsvolles Verfahren  
mit  
diversen Herausforderungen für den  
konkreten Einzelfall!**

Auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken

Erörterung mit den Eltern & Kindern

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**